

Benutzungsordnung des Stadtarchivs Barsinghausen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129 ff.) hat der Rat der Stadt Barsinghausen am 5. Juli 2000 folgende Benutzungsordnung des Stadtarchivs beschlossen.

§ 1 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Barsinghausen verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand im Original, als Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die Benutzer werden archivfachlich beraten und unterwiesen. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im für die Benutzung vorgesehenen Raum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebes möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.
- (3) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich vertretbaren Aufwandes erteilt.
- (5) Eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv ist möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
- (7) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

**§ 3
Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Eine Versagung ist zu begründen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

**§ 4
Kosten der Benutzung**

- (1) Für die Benutzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (2) Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Berufsausbildung ist frei.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 20.07.2000

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

Richter

- Bekannt gemacht in der Deister-Leine-Zeitung am 25.07.2000